

---

**Entscheidung: „Die Schönheit des Landschaftsbildes ist dahin!“**

---

*Von RA Patrick Habor, Göttingen*

Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnberg vom 12. September 2017 – 8 L 571/17

Mit bemerkenswerter Deutlichkeit hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg die aufschiebende Wirkung der Klage eines anerkannten Naturschutzvereins angeordnet. Der Verein hatte gegen eine Genehmigung von sechs Windenergieanlagen (WEA) auf einem Höhenzug im Sauerland geklagt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts spricht „sehr viel“ für die Rechtswidrigkeit der Genehmigung.

Die Errichtung der WEA sei mit der Landschaftsschutzverordnung (LSchVO) nicht vereinbar, eine Ausnahme komme nicht in Betracht. Der Versuch, die LSchVO zu ändern, um die Errichtung der WEA zu ermöglichen, sei gescheitert, da eine entsprechende Änderungsverordnung nicht in Kraft getreten sei.

Zum einen sei die naturschutzrechtliche Abwägung (§ 2 Abs. 1 BNatschG) offensichtlich fehlerhaft erfolgt. Zwar sei eine Abwägungsentscheidung nicht zwingend dann fehlerhaft, wenn ihr eine planerische, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bindende Festlegung vorausgegangen ist<sup>1</sup>.

Dann aber müsse die vorgezogene Entscheidung den Anforderungen entsprechen, denen sie genügen müsste, wenn sie als Bestandteil des Abwägungsvorgangs getroffen worden wäre. Wenn jedoch – wie im entschiedenen Fall – die Entscheidung über ein „Ob“, also die Festlegung auf ein Ziel der Zulassung, vor jeder Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes erfolge, so habe die vorzeitige Festlegung „die möglicherweise später im Zusammenhang mit der Änderung der Landschaftsschutzverordnung angestellte Abwägung (...) in eine zur Rechtswidrigkeit der Abwägung führenden Weise infiziert.“

Zum anderen betreibe die Änderungsverordnung „Etikettenschwindel“<sup>2</sup>, indem sie „scheinbar“ an der LSchVO festhalte, zugleich aber die Errichtung von WEA zulasse und so „tatsächlich eine komplette Aufhebung des Landschaftsschutzes“ bewirke. Von den Zielen der

LSchVO, die „Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“ zu sichern, bleibe nichts mehr erhalten. Die Überschrift dieses Textes zitiert die durchaus drastische Formulierung des VGs.

Damit aber nicht genug. Vielmehr würde die somit weiter geltende LSchVO die Standortgemeinde auch daran hindern, die fragliche Fläche als Konzentrationszone in einer Änderung ihres Flächennutzungsplanes (FNP) in rechtmäßiger Weise darzustellen. Diese neue Planung sei auch deswegen unwirksam, weil sie „ausschließlich auf das Betreiben“ der Investoren hin die „Grundsatzentscheidung“ der bisherigen Flächennutzungsplanung zur Darstellung einer Fläche an anderer Stelle aus der Basis einer gemeindeweiten Untersuchung ändert. „Alles“ spräche dafür, dass die Änderung des FNP abwägungsfehlerhaft erfolge. Die umfangreichen Einwendungen seien seitens der Standortgemeinde „nicht unbedingt mit der erforderlichen Gründlichkeit bearbeitet worden“.

Nach Lage der Dinge sei das Projektgebiet der Errichtung von WEA schlechterdings verschlossen, da der entgegenstehende Belang der Verunstaltung des Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) nicht weggewogen werden könne. Nach Errichtung von WEA würde der Höhenzug nicht mehr als eine imposante Anhöhe innerhalb eines morphologisch äußerst interessanten Landschaftsbildes erscheinen, sondern als technisches und nur zufällig begrüntes „Fundament“ des WEA.

Die Entscheidung zeigt, dass es durchaus rechtliche Grenzen gibt, wenn Plan- und Ordnungsgeber „zielgerichtet“ die Errichtung von WEA an einer bestimmten Stelle ermöglichen wollen. Erfreulicherweise nimmt das VG Arnberg es ernst, dass nach BVerwG das Verunstaltungsverbot auch für Windenergieanlagen dann greift, wenn das Vorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird.<sup>3</sup>

Dass der Beschluss mit der Beschwerde angegriffen wurde, überrascht nicht.

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 5.07.1974 – IVC 50.72 -, juris (Flachglas-Entscheidung).

<sup>2</sup> So für die Bauleitplanung anerkannt, vgl. BVerwG, Urteil vom 03.06.2014 - 4 CN 6.12 -, juris.

---

<sup>3</sup> BVerwG, Beschluss vom 18.03.2003 – 4 B 7.03 -, juris.